

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DER EINGEMEINDUNGSFLÄCHE
SÜDLICH DER FELDSTRASSE UND ÖSTLICH
DER B 433

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. 1S.1963)



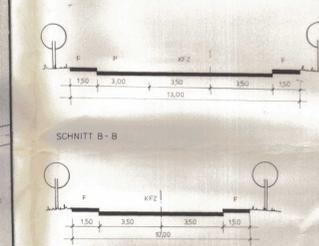
TEIL B : TEXT

- Sichtfelder** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10, BauB
In den in den Planzeichnungen festgelegten nicht überbauten Grundstücksflächen sind Nebeneinbauten und Einrichtungen gem. § 14, Abs. 1, BauB unzulässig. Einfriedigungen, Mäcken und Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante bzw. 0,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.
- Einfriedigungen** gem. § 82 LBO
Einfriedigungen außerhalb der bebauten Grundstücksfläche sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante bzw. 0,50 m über Schienenoberkante zulässig.
- Grundflächen** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10 und 11, BauB
In der Planzeichnung festgesetzten Grundflächen sind naturgemäß zu bebauenden Flächen zu gestalten und mit Kleingärten einzuräumen.
Im Bereich der neu zu bebauenden Grundstücksflächen sind mindestens 2,5 % der Grundflächen anzudecken. Auf diesen Grundflächen sind Bebauungsflächen mit heimischen Gehölzen zu pflanzen.
Es werden die Bestellungen und Ausgaben der Begrünung im Anlagehaushalt der Landschaftsplanung festgesetzt.
- Stellplätze oder Lagerflächen**
Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterdecken, Baumstümpfen oder Flächen mit trockenem Humus auf durchlässigen Unterbau, privatisiert, anzudecken. Für die Fahrzeuge sind Bindendeckungen zulässig.
- Überfahrten**
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung als Gemeindeflächen zu bezeichnen (max. 5,00 m zulässig).
- Mehrfachnutzung**
Für Bundesstraße 433 stehende Werbestandlagen sind nur die Anlagen auf die eigene Nutzung beschränkt. Soweit die Mehrfachnutzung zulässig ist, sind die Anlagen auf die eigene Nutzung beschränkt. Die Anlagen sind auf der Höhe der zulässigen Nutzung zu errichten. Die Anlagen sind auf der Höhe der zulässigen Nutzung zu errichten. Die Anlagen sind auf der Höhe der zulässigen Nutzung zu errichten.
- Einzelhandelsbetriebe**
Die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1, Abs. 5 BauB).
s.d.v. § 1, Abs. 5 BauB.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	BELÄUTERUNG	RECHTSFORMULIERUNG
—	GRENZE DES RAUMLICHEN BESTIMMUNGSGEBIETES	§ 97 BauB Nr. 10
—	ART DER RAUMLICHEN NUTZUNG	§ 91 ff. BauB Nr. 10
GRZ	REGULATIVE GRENZE MIT TEIL DER BEWÄSSERUNG	§ 9 BauB Nr. 10
GEV	REGULATIVE GRENZE MIT TEIL DER BEWÄSSERUNG	§ 8 BauB Nr. 10
—	MASS DER RAUMLICHEN NUTZUNG	§ 91 ff. BauB Nr. 10
BHZ	BAUMHÖHENZAHL	§ 91 ff. BauB Nr. 10
GRZ	GRUNDRÄUMLICHE ZAHLEN	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	BAUGRENZE	§ 231 ff. BauB Nr. 10
—	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 10 BauB
—	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 10 BauB
P	PARKPLATZ	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	SCHUTZFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	ERHALTUNG VON HOLZMÄNNERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	BAUME UND BUSCH ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	BAUME UND BUSCH NEU ANZUPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	GRABFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG ERHALTEN SIND	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	SICHTDREIECK	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	ABWÄSSERUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
—	ELEKTRIKATZULEITUNG	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	MIT DRÄHTEN, KABELN UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE BEWAHRTHE WASSERRECHTSVERHÄLTNISSE UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES, BEWAHRTHE WASSERRECHTSVERHÄLTNISSE	§ 91 ff. BauB Nr. 10
—	DARSTELLUNGEN OHNE DURCHSCHNITTE	
—	GEPLANTE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	FLURSTÜCKGRENZEN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	KONTUR FÜR FALLENDE FLURSTÜCKGRENZEN	
—	BAUME UND BUSCH SIND ZU ERHALTEN UND ZU VERSETZEN	

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN



- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauB) in der Fassung vom 8. Dezember 1964 (BGBl. I S. 2257) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Januar 1973 (GVBl. Nr. 5, 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen durch die Stadtvertretung der Kreisrat des Kreises Segeberg die Bebauungspläne Nr. 36 und 37 für das Gebiet »Überm Heerweg« im Bereich der Eingemeindungsfläche südlich der Feldstraße und östlich der B 433, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 1, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 1, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 1, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 1, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.
- Die Stadtvertretung hat am 22.09.1977, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt des Kreises Segeberg, Nr. 1, vom 16. Februar 1978, veröffentlicht.

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000
Kaltensiedel Bad Segeberg
15.08.1988